



# Säule 3 Bericht zum 30. September 2019

# Inhalt

## 3 Regulatorisches Rahmenwerk

- 3 Einführung
  - 3 Basel 3 und CRR/CRD
  - 4 TLAC und europäisches MREL (SRMR/BRRD)
  - 5 ICAAP, ILAAP und SREP
  - 5 Aufsichtsmaßnahmen für notleidende Kredite
- 

## 6 Eigenmittelanforderungen

- 6 Artikel 438 (c-f) CRR – Übersicht der Kapitalanforderungen
- 

## 8 Kreditrisiko und Kreditrisikominderung im auf internen Ratings-basierenden Ansatz

- 8 Quantitative Informationen über die Nutzung des IRB-Ansatzes
  - 8 Artikel 438 (d) CRR – Entwicklung der RWA für Kreditrisiken
- 

## 9 Gegenparteiausfallrisiko (CCR)

- 9 Artikel 438 (d) CRR – Entwicklung der risikogewichteten Aktiva für das Gegenparteiausfallrisiko
- 

## 10 Marktrisiko

- 10 Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko im auf internen Modellen basierenden Ansatz
  - 10 Artikel 455 (e) CRR – Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung für Marktrisiken
- 

## 12 Tabellenverzeichnis

# Regulatorisches Rahmenwerk

## Einführung

Dieser Bericht enthält die Säule 3-Veröffentlichungen auf Basis der konsolidierten Deutsche Bank-Gruppe wie nach dem globalen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerk für Kapital und Liquidität des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, auch als Basel 3 bezeichnet, gefordert. Auf europäischer Ebene sind diese Anforderungen in den Offenlegungspflichten gemäß Teil Acht der „Regulation (EU) 575/2013 on prudential requirements for credit institutions and investment firms“ (Capital Requirements Regulation oder „CRR“) und der „Directive (EU) 2013/36 on access to the activity of credit institutions and the prudential supervision of credit institutions and investment firms“ (Capital Requirements Directive, Eigenkapitalrichtlinie oder „CRD“) umgesetzt, die letztmalig geändert wurden mit Regulation (EU) 2019/876 und Directive (EU) 2019/878. Deutschland hat die CRD-Offenlegungsanforderungen in § 26a Kreditwesengesetz (KWG) in nationales Recht umgesetzt. Weitere Offenlegungsanleitungen wurden durch die Europäische Aufsichtsbehörde (European Banking Authority („EBA“)) mit ihrer Richtlinie „Final Report on the Guidelines on Disclosure Requirements under Part Eight of Regulation (EU) No 575/2013“ („EBA Guideline“, EBA/GL/2016/11, version 2\*) eingeführt. Die Säule 3-Offenlegungen in diesem Bericht sind nicht testiert.

Aufgrund von Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

## Basel 3 und CRR/CRD

In der Europäischen Union ist das Basel 3-Kapitalrahmenwerk durch die geänderten CRR und CRD eingeführt. Als ein einheitliches Regelwerk ist die CRR direkt für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der Europäischen Union anwendbar und schafft die Grundlagen für die Bestimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel, der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen, der aufsichtsrechtlichen Verschuldung und Liquidität und vieler weiterer Regeln. Zudem erfolgte die Umsetzung der CRD in deutsches Recht über Anpassungen im deutschen KWG und in der deutschen Solvabilitätsverordnung (SolvV) sowie in den begleitenden Verordnungen. Zusammen stellen diese Gesetze und Verordnungen das aufsichtsrechtliche, in Deutschland anwendbare Rahmenwerk dar.

Im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen Minimum-Eigenkapitalanforderungen bildet die CRR/CRD die Grundlage für die Berechnung der risikogewichteten Aktiva für das Kreditrisiko, einschließlich Gegenparteiausfallrisiko, Kreditrisikobezogene Bewertungsanpassungen, Marktrisiko und operationelles Risiko.

Im Januar 2019 führten die Verordnungen (EU) 2017/2401 und 2017/2402 Änderungen in der Methodik zur Bestimmung von RWAs für neue Verbriefungen ein, die am oder nach dem 1. Januar 2019 eingegangen wurden. Alle Verbriefungstransaktionen, die vor diesem Datum getätigt wurden, unterliegen weiterhin den Regeln, die von der CRR/CRD eingeführt wurden und bis zum 31. Dezember 2018 galten. Sie werden am 1. Januar 2020 dem neuen Rahmen unterliegen.

Mit den jüngsten Änderungen des CRR/CRD werden verschiedene Änderungen am RWA-Rahmen für Kreditrisiken vorgenommen, die im Juni 2021 in Kraft treten. Diese betreffen die anwendbaren Risikogewichte für Bankbuchanlagen in Investmentanteile (Organismen für gemeinsame Anlagen, OGA) oder die Ablösung der Mark-to-Market-Methode zur Bestimmung des Positionswertes für Derivate, die nicht in den Anwendungsbereich der Internen-Modelle-Methode fallen, durch einen neuen Standardansatz zur Bestimmung des Gegenparteiausfallrisikos (SA-CCR).

Ein weiterer Hauptbestandteil des CRR/CRD-Rahmenwerks ist die Entwicklung und Erhaltung einer Kapitalbasis von hoher Qualität, welche hauptsächlich aus hartem Kernkapital bestehen sollte. Die Mindestkapitalquote für das harte Kernkapital („Common Equity Tier 1“, „CET 1“) beträgt 4,5 % der risikogewichteten Aktiva. Zusätzlich zu der Mindestkapitalanforderung wurden seit 2016 phasenweise verschiedene Kapitalpuffer eingeführt, die ab 2019 vollumfänglich einzuhalten sind.

Weitere aufsichtsrechtlich relevante Eigenkapitalkomponenten sind das Zusätzliche Tier 1 (AT1) und das Tier 2 (T2) Kapital. Für diese gelten jedoch weiterhin Übergangsbestimmungen, die mit der CRR/CRD, die bis zum 26. Juni 2019 galt, eingeführt wurden. Für die Kapitalinstrumente, die nach Anwendung dieser Vollumsetzung nicht mehr als AT1 und T2 qualifizieren, besten Bestandsschutzregelungen während der Übergangsphase. Diese Instrumente unterliegen einem schrittweisen Auslaufen zwischen 2013 und 2022 mit einer Anerkennungsobergrenze von 40 % in 2018, 30 % in 2019 und einer im weiteren Verlauf sinkenden Obergrenze von zehn Prozentpunkten pro Jahr.

In diesem Bericht stellen wir bestimmte Zahlen auf der Grundlage unserer Definition von Eigenmitteln (anwendbar für zusätzliches Tier-1-Kapital und Tier-2-Kapital und darauf basierende Zahlen, einschließlich Tier-1-Kapital und Leverage Ratio) auf

der Basis „Vollumsetzung“ dar. Der Begriff „Vollumsetzung“ wird definiert als ohne die Übergangsregelungen für die Eigenmittel, die von der bis zum 26. Juni 2019 geltenden CRR/CRD eingeführt wurden. Sie berücksichtigt jedoch die jüngsten Übergangsregelungen, die durch die ab dem 27. Juni 2019 geltenden Änderungen der CRR/CRD eingeführt wurden.

Der CRR/CRD sieht für die Banken die Berechnung und Offenlegung einer aufsichtsrechtlichen Leverage Ratio, die im Allgemeinen auf dem Buchwert als relevantem Risikomaß für Vermögenswerte basiert. Spezifische regulatorische Risikomaße gelten für Derivate und Wertpapierfinanzierungen sowie für außerbilanzielle Engagements und müssen hinzugefügt werden, um das gesamte Leverage-Risikomaß zu ermitteln. Mit Wirkung zum Juni 2021 wird die Leverage-Risikomaß angepasst, d.h. das Risikomaß für Derivate wird auf Basis eines neuen Standardansatzes für das Gegenparteausfallrisiko ermittelt und ausstehende Abrechnungsforderungen können mit ausstehenden Abrechnungsverbindlichkeiten unter weiteren Voraussetzungen saldiert werden. Darüber hinaus wird eine Mindestanforderung an die Leverage Ratio von 3 % eingeführt. Ab dem 1. Januar 2022 gilt ein zusätzlicher Verschuldungsgrad-Pufferbedarf von 50 % des anwendbaren G-SIB-Puffers. Es wird derzeit erwartet, dass diese zusätzliche Anforderung 0,75 % beträgt.

Des Weiteren legt das CRR/CRD-Rahmenwerk Liquiditätsstandards fest. Die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, „LCR“) soll die kurzfristige Widerstandsfähigkeit einer Bank während eines 30 Kalendertage andauernden Liquiditätsstressszenarios zeigen. Ausführliche Regelungen für die Berechnung der Mindestliquiditätsquote werden im delegierten Rechtsakt 2015/61 der Kommission (Commission Delegated Regulation 2015/61) aufgeführt. Die einzuhaltende Mindestliquiditätsquote liegt seit 2018 bei 100 %.

Die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, „NSFR“) verlangt von Banken ein stabiles Refinanzierungsprofil im Verhältnis zu deren bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen. Die CRR/CRD verlangt von den Banken die Berechnung und Offenlegung bestimmter Positionen, die eine stabile Finanzierung erfordern und gewährleisten. Mit Wirkung zum Juni 2021 wird eine strukturelle Liquiditätsquote von 100 % eingeführt.

Es besteht weiterhin Unsicherheit, wie einige der CRR/CRD-Regelungen auszulegen sind und einige der darauf bezogenen verpflichtenden technischen Regulierungsstandards sind noch in Vorbereitung oder liegen noch nicht in ihrer finalen Version vor. Daher werden wir unsere Annahmen und Modelle kontinuierlich in dem Maße anpassen, wie sich unser Verständnis und unsere Auslegung der Regeln und die der Branche entwickeln. Vor diesem Hintergrund könnten unsere derzeitigen CRR/CRD-Messgrößen nicht mit unseren früheren Erwartungen vergleichbar sein. Auch könnten unsere CRR/CRD-Kennzahlen nicht mit ähnlich bezeichneten Messgrößen unserer Wettbewerber vergleichbar sein, da deren Annahmen und Einschätzungen von unseren abweichen könnten.

## TLAC und europäisches MREL (SRMR/BRRD)

Die bedeutendste Anpassung der CRR, die ab dem 27. Juni 2019 Anwendung findet, bezieht sich auf die Einführung einer Anforderung zur Verlustabsorptionsfähigkeit (Total Loss Absorbing Capacity, „TLAC“), durch die die vom Financial Stability Board („FSB“) im TLAC Termsheet dokumentierte internationale TLAC Vereinbarung in Europa umgesetzt wird.

Global systemrelevante Institute (Global Systemically Important Institutes, „G-SIIs“) in Europa müssen jetzt mindestens 16 % plus die kombinierte Kapitalpufferanforderung ihrer Risikogewichteten Aktiva (RWA) oder 3 % ihrer Verschuldungspositionen (Leverage Ratio Exposure, „LRE“) zur Verlustabsorption für TLAC vorhalten. Die Anforderung steigt auf 18 % plus die kombinierte Kapitalpufferanforderung der RWA oder 3.75 % des LRE beginnend ab 2022.

Banken in der Europäischen Union müssen darüber hinaus jederzeit einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities, „MREL“) vorhalten. Damit soll sichergestellt werden, dass im Falle einer Abwicklung ausreichende Mittel zur Verlustabsorption zur Verfügung stehen, um Rückgriffe auf Steuergelder zu vermeiden. Die diesen Anforderungen zugrunde liegenden Gesetze sind der Einheitliche Bankenabwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism-Regulation, „SRM Regulation“) und die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive, „BRRD“) wie sie im deutschen Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („SAG“) umgesetzt ist.

MREL wird seitens der zuständigen Abwicklungsbehörde individuell für jede Bank unter Zugrundelegung der Commission Delegated Regulation (EU) 2016/1450 festgelegt. Der Einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, „SRB“) als die für die Deutsche Bank zuständige Abwicklungsbehörde hat weitere MREL-Richtlinien erlassen, die klarstellen, wie der SRB beabsichtigt, seinen Ermessensspielraum auszuüben, der im Rahmen der oben genannten Europäischen Gesetze bei der Festsetzung von MREL und bei der Bestimmung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten besteht. MREL wird als Prozentsatz der Gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel (Total Liabilities and Own Funds, „TLOF“) ausgedrückt.

Zu den Instrumenten, die für die MREL-Anrechnung qualifizieren, gehören die regulatorischen Eigenmittel (Hartes Kernkapital, Zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital) sowie bestimmte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (insbesondere

unbesicherte plain-vanilla Schuldverschreibungen). Instrumente zur TLAC-Anrechnung müssen gegenüber allgemeinen Gläubigeransprüchen nachrangig sein auch wenn dies für eine MREL-Anrechnung nicht notwendig ist.

## ICAAP, ILAAP und SREP

Die internen Prozesse zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (Internal Capital Adequacy Assessment Process, auch „ICAAP“) im Sinne von Säule 2 des Baseler Rahmenwerks verlangen von Banken, ihre Risiken zu identifizieren und zu bewerten, ausreichend Kapital zur Abdeckung der Risiken vorzuhalten und geeignete Risikomanagement-Techniken anzuwenden, um eine angemessene Kapitalisierung sicherzustellen. Unsere internen Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der Liquidität (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process, „ILAAP“) dienen dazu, sicherzustellen, dass fortlaufend ausreichende Liquiditätsniveaus vorgehalten werden. Dies wird erreicht, indem die wesentlichen Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken, denen der Konzern ausgesetzt ist, identifiziert werden, indem diese Risiken überwacht und gemessen werden und indem Instrumente und Ressourcen vorgehalten werden, um diese Risiken zu steuern und ihnen entgegen zu wirken.

In Übereinstimmung mit Artikel 97 CRD überprüfen die Aufsichtsbehörden regelmäßig, im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, „SREP“), die von den Banken implementierten Verfahren, Strategien, Prozesse, Mechanismen und bewerten: (a) die Risiken, denen die Banken ausgesetzt sein könnten, (b) das Risiko der Bank für das Finanzsystem und (c) die von Stresstests offengelegten Risiken.

## Aufsichtsmaßnahmen für notleidende Kredite

Im Juni 2019 veröffentlichte die EU endgültige Regelungen für einen aufsichtsrechtlichen Backstop für notleidende Kredite, die zu einem Abzug vom CET 1-Kapital führen, wenn eine Mindestanforderung an die Risikodeckung nicht erfüllt ist. Wir erwarten erste Auswirkungen auf unsere CET 1-Quote im Jahr 2021, da diese Regeln für neu originierte Vermögenswerte nach dem Anwendungszeitpunkt gelten und eine zweijährige Übergangsfrist vorsehen, bevor die definierten Backstop-Anforderungen gelten.

Darüber hinaus veröffentlichte die EZB im März 2018 ihren „Addendum to the ECB Guidance to banks on non-performing loans: supervisory expectations for prudential provisioning of non-performing exposures“. Diese Richtlinie gilt für alle neu ausgefallenen Kredite nach dem 1. April 2018 und verlangt, ähnlich wie die EU-Vorschriften, von den Banken, Maßnahmen zu ergreifen, falls eine Mindestanforderung an die Risikodeckung nicht erfüllt wird. Im Rahmen der jährlichen SREP-Diskussionen kann die EZB den Banken zusätzliche Anforderungen im Rahmen der Säule 2 auferlegen, falls die EZB mit den von der einzelnen Bank getroffenen Maßnahmen nicht zufrieden ist. Im Einklang mit der EZB-Prognose erwarten wir keine Auswirkungen vor dem dritten Quartal 2020.

In ihrem SREP-Schreiben 2019 fordert die EZB uns auf, die Non-Performing Backstop-Anforderungen der EZB ab Ende 2020 auf den Bestand an Non-Performing Loans anzuwenden. Ähnlich wie der Nachtrag zur EZB-Leitlinie für Banken zu notleidenden Krediten wird diese Maßnahme im Rahmen des jährlichen SREP-Prozesses bewertet.

Der oben genannte EZB-Anhang „Addendum to the EZB Guidance to banks on non-performing loans: supervisory expectations for prudential provisioning of non-performing exposures“ sieht in Anhang 7 Offenlegungsempfehlungen für notleidende Kredite („NPLs“) vor, die bereits seit Ende des Jahres 2018 im Säule 3 Bericht der Bank berücksichtigt werden. Im Einvernehmen mit der EZB stellen wir die Tabellen 1, 3 und 4, der am 17. Dezember 2018 veröffentlichten EBA-Leitlinien zur Offenlegung notleidender und gestundeter (forborne) Kredite (EBA/GL/2018/10), zur Verfügung, um die wichtigsten Offenlegungsempfehlungen des Nachtrags der EZB zur EZB-Richtlinie über NPLs (Anhang 7) zu erfüllen.

# Eigenmittelanforderungen

## Artikel 438 (c-f) CRR - Übersicht der Kapitalanforderungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt RWA und regulatorische Kapitalanforderungen unterteilt in Risikotypen und Modellansätze im Vergleich zum letzten Quartalsende.

### EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)

in Mio. €		30.9.2019		30.6.2019		
		a1	b1	a2	b2	
		RWA	Mindest-eigenmittel-anforderungen	RWA	Mindest-eigenmittel-anforderungen	
	1	Kreditrisiko (ohne Gegenpartei-Kreditrisiko, CCR)	176.166	14.093	177.184	14.175
		davon:				
Art 438(c)(d)	2	im Standardansatz	17.900	1.432	18.212	1.457
Art 438(c)(d)	3	im IRB-Basisansatz (FIRB)	3.826	306	3.728	298
Art 438(c)(d)	4	im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB)	147.013	11.761	148.115	11.849
Art 438(d)	5	Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem IMA	7.428	594	7.129	570
Art 107	6	Gegenpartei-Kreditrisiko (CCR)				
Art 438(c)(d)			31.890	2.551	32.320	2.586
		davon:				
Art 438(c)(d)	7	zu Marktwerten bewertet	4.835	387	4.119	330
Art 438(c)(d)	8	gemäß Ursprungsrisikomethode	0	0	0	0
	9	nach Standardansatz	0	0	0	0
	9a	umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (für SFTs)	2.023	162	2.704	216
	10	Interne-Modell-Methode (IMM)	18.839	1.507	18.823	1.506
Art 438(c)(d)	11	Davon risikogewichteter Forderungsbetrag für Beiträge an den Ausfallfonds einer ZGP	377	30	454	36
Art 438(c)(d)	12	Kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (CVA)	5.816	465	6.219	498
Art 438(e)	13	Abwicklungsrisiko	41	3	269	22
Art 449(o)(i)	14	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)				
		davon:				
	15	im IRB-Ansatz	10.156	812	8.833	707
		davon:				
	16	im bankaufsichtlichen Formelansatz (SFA) zum IRB	4.738	379	4.820	386
	17	im internen Bemessungsansatz (IAA)	0	0	0	0
	18	im Standardansatz	1.897	152	1.930	154
	19	Marktrisiko	31.367	2.509	29.033	2.323
		davon:				
	20	im Standardansatz	3.427	274	3.702	296
	21	im IMA	27.940	2.235	25.331	2.026
Art 438(e)	22	Großkredite	0	0	0	0
Art 438(f)	23	Operationelles Risiko	78.540	6.283	84.195	6.736
		davon:				
	24	im Basisindikatoransatz	0	0	0	0
	25	im Standardansatz	0	0	0	0
	26	im fortgeschrittenen Messansatz	78.540	6.283	84.195	6.736
Art 437(2), 48,60	27	Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250 % unterliegen)	13.923	1.114	13.115	1.049
Art 500	28	Anpassung der Untergrenze	0	0	0	0
	29	Gesamt	343.979	27.518	346.878	27.750

Unsere RWA betragen 344,0 Mrd. € zum 30. September 2019 im Vergleich zu RWA von 346,9 Mrd. € zum 30. Juni 2019. Der Rückgang in Höhe von 2,9 Mrd. € resultierte hauptsächlich aus den RWA für operationelle Risiken und Kreditrisiken, welche teilweise durch höhere RWA für das Marktrisiko und den Verbriefungen im Bankbuch kompensiert wurden. Der Rückgang der risikogewichteten Aktiva um insgesamt 5,7 Mrd. € resultierte hauptsächlich aus zwei Modellverbesserungen, die die Auswahl externer Verlustdaten stärker an das Geschäftsprofil der Bank banden und die Berücksichtigung von Risikoappetit-Metriken im Kapitalmodell verbesserten. Ein weiterer Einflussfaktor war die Abbildung unserer neuen Geschäftsbereichsstruktur. Kreditrisiko-RWA (ohne Gegenpartei-Kreditrisiko, CCR) verringerten sich um 1,0 Mrd. € als Ergebnis von vorteilhaften Parameter-Entwicklungen in unserer Investment Bank und unserer Corporate Bank, welche teilweise durch angestiegene Geschäftsvolumen in unserem Kerngeschäft kompensiert wurden. Der Anstieg der Marktrisiko-RWA um 2,3 Mrd. € ergab sich aus der Stress-Value-at-Risk-Komponente. Die RWA für Verbriefungspositionen im Bankbuch stiegen um 1,3 Mrd. € hauptsächlich aufgrund von neuen Verbriefungspositionen.

Die Entwicklungen der RWA für die einzelnen Risikoarten werden im Detail im weiteren Verlauf dieses Berichts für Kreditrisiko im Abschnitt „Artikel 438 (d) CRR - Entwicklung der RWA für Kreditrisiken“ auf Seite 8, für das Gegenparteiausfallrisiko im Abschnitt „Artikel 438 (d) CRR - Entwicklung der risikogewichteten Aktiva für das Gegenparteiausfallrisiko“ auf Seite 9 und für Marktrisiko im Abschnitt „Artikel 455 (e) CRR - Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung für Marktrisiken“ auf Seite 10 dargestellt.



# Kreditrisiko und Kreditrisikominderung im auf internen Ratings-basierenden Ansatz

## Quantitative Informationen über die Nutzung des IRB-Ansatzes

### Artikel 438 (d) CRR - Entwicklung der RWA für Kreditrisiken

Die folgende Tabelle stellt eine Analyse der wesentlichen Treiber für die RWA-Bewegungen dar, die im aktuellen und vorangegangenen Berichtszeitraum für das Kreditrisiko unter Ausschluss des Gegenparteirisikos beobachtet wurden, sofern dieses den IRB-Ansätzen zugeordnet ist. Darüber hinaus zeigt sie auch die entsprechenden Bewegungen der Eigenmittelanforderungen, die von den RWA mit einer 8 %-Kapitalrelation abgeleitet werden.

#### EU CR8 – RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz

in Mio. €	Jul. - Sep. 2019		Apr. - Jun. 2019	
	a	b	a	b
	RWA	Eigenmittelanforderungen	RWA	Eigenmittelanforderungen
1 RWA für Kreditrisiko am Beginn des Berichtszeitraums	<b>151.842</b>	<b>12.147</b>	<b>145.046</b>	<b>11.604</b>
2 Portfoliogröße	-1.691	-135	7.039	563
3 Portfolioqualität	-2.157	-173	-401	-32
4 Modellanpassungen	624	50	1.355	108
5 Methoden und Grundsätze	0	0	0	0
6 Akquisitionen und Verkäufe	0	0	-300	-24
7 Fremdwährungsbewegungen	2.220	178	-896	-72
8 Sonstige	0	0	0	0
9 RWA für Kreditrisiko am Ende des Berichtszeitraums	<b>150.838</b>	<b>12.067</b>	<b>151.842</b>	<b>12.147</b>

Der Bereich „Portfoliogröße“ beinhaltet organische Veränderungen in der Größe wie auch in der Zusammensetzung der Portfolios. Die Kategorie „Portfolioqualität“ beinhaltet hauptsächlich die Effekte von Bewegungen der RWA für das Kreditrisiko aufgrund von Veränderungen der Bonitätseinstufungen, der Verlustquoten bei Ausfall, der regelmäßigen Rekalibrierungen der Modellparameter sowie zusätzlichen Anwendungen von Sicherheiten- und Aufrechnungsvereinbarungen. Die Kategorie „Modellanpassungen“ zeigt vornehmlich den Einfluss von Modellverbesserungen wie auch die zusätzliche Anwendung fortgeschrittener Modelle. Bewegungen der RWA, die aufgrund von externen, regulatorisch getriebenen Änderungen, zum Beispiel der Anwendung neuer regulatorischer Anforderungen, auftreten, werden im Abschnitt „Methoden und Grundsätze“ geführt. „Akquisitionen und Verkäufe“ beinhaltet ausschließlich signifikante Veränderungen der Portfoliozusammensetzung, welche durch neue Geschäftsaktivitäten oder Veräußerungen von bestehenden Geschäften gekennzeichnet sind. Die Kategorie „Sonstige“ enthält alle weiteren Änderungen, welche nicht den zuvor genannten Positionen zugeordnet werden können.

Der RWA-Rückgang für das Kreditrisiko im IRB-Ansatz um 0,7 % beziehungsweise 1,0 Mrd. € seit dem 30. Juni 2019 ergibt sich hauptsächlich aus Rückgängen in der Kategorie „Portfolioqualität“ aus vorteilhaften Parameter-Anpassungen und der Kategorie „Portfoliogröße“ infolge der reduzierten Geschäftsaktivität in unserer Capital Release Unit. Teilweise kompensiert wurde der Rückgang durch Parameter-Anpassungen in unserer Private Bank, die in der Kategorie „Modellanpassungen“ gezeigt werden, und dem Kreditrisiko-RWA Anstieg aus Fremdwährungsbewegungen.



## Gegenparteausfallrisiko (CCR)

### Artikel 438 (d) CRR - Entwicklung der risikogewichteten Aktiva für das Gegenparteausfallrisiko

Die folgende Tabelle stellt eine Analyse der wesentlichen Treiber für die RWA-Bewegungen dar, die im aktuellen und vorangegangenen Berichtszeitraum für das Gegenparteausfallrisiko beobachtet wurden, sofern dies auf Basis der internen Modellmethode (IMM) berechnet wurde. Darüber hinaus zeigt sie auch die entsprechenden Bewegungen der Eigenmittelanforderungen, die von den RWA mit einer 8 %-Kapitalrelation abgeleitet werden.

#### EU CCR7 – RWA-Flussrechnung der Gegenparteausfallrisiken nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM)

	Jul. - Sep. 2019		Apr. - Jun. 2019	
	a	b	a	b
in Mio. €	RWA	Eigenmittelanforderungen	RWA	Eigenmittelanforderungen
1 RWA für Gegenpartei-Kreditrisiko nach dem IMM am Anfang des Berichtszeitraums	18.823	1.506	20.087	1.607
2 Portfoliogröße	-750	-60	-1.011	-81
3 Portfolioqualität	9	1	-24	-2
4 Modellanpassungen	318	25	0	0
5 Methoden und Grundsätze	0	0	0	0
6 Akquisitionen und Verkäufe	0	0	0	0
7 Fremdwährungsbewegungen	439	35	-229	-18
8 Sonstige	0	0	0	0
9 RWA für Gegenpartei-Kreditrisiko nach dem IMM am Ende des Berichtszeitraums	18.839	1.507	18.823	1.506

Der Bereich „Portfoliogröße“ beinhaltet organische Veränderungen in der Größe wie auch in der Zusammensetzung der Portfolios. Die Kategorie „Portfolioqualität“ beinhaltet hauptsächlich die Effekte von Bewegungen der RWA für das Kreditrisiko aufgrund von Veränderungen der Bonitätseinstufungen, der Verlustquoten bei Ausfall, der regelmäßigen Rekalibrierungen der Modellparameter sowie zusätzlichen Anwendungen von Sicherheiten- und Aufrechnungsvereinbarungen. Die Kategorie „Modellanpassungen“ zeigt vornehmlich den Einfluss von Modellverbesserungen wie auch die zusätzliche Anwendung fortgeschrittener Modelle. Bewegungen der RWA, die aufgrund von externen, regulatorisch bedingten Änderungen, zum Beispiel der Anwendung neuer regulatorischer Anforderungen, auftreten, werden im Abschnitt „Methoden und Grundsätze“ geführt. „Akquisitionen und Verkäufe“ beinhaltet ausschließlich signifikante Veränderungen der Portfoliozusammensetzung, welche durch neue Geschäftsaktivitäten oder Veräußerungen von bestehenden Geschäften gekennzeichnet sind. Die Kategorie „Sonstige“ enthält alle weiteren Änderungen, welche nicht den zuvor genannten Positionen zugeordnet werden können.

Die RWA für das Gegenpartei-Kreditrisiko nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM) sind im Wesentlichen unverändert mit einem nur geringfügigem Anstieg seit dem 30. Juni 2019. Der Rückgang in der Kategorie „Portfoliogröße“, begründet durch reduzierte Geschäftsaktivität vor allem in unserer Capital Release Unit, wurde kompensiert durch höhere RWA aus der Kategorie „Modellanpassungen“ als Folge von unvorteilhaften Parameter-Anpassungen für unser SFT Portfolio sowie Anstiegen aus Fremdwährungsbewegungen.

## Markrisiko

### Eigenmittelanforderungen für das Markrisiko im auf internen Modellen basierenden Ansatz

#### Artikel 455 (e) CRR - Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung für Marktrisiken

Die folgende Tabelle EU MR2-B zeigt für den aktuellen und vorangegangenen Berichtszeitraum die Flussrechnung zur Erläuterung der Schwankungen in den RWA für Markrisiko, welche durch interne Modelle erfasst werden (wie z.B. Value-at-Risk, Stress-Value-at-Risk, inkrementeller Risikoaufschlag und den umfassenden Risikoansatz). Darüber hinaus zeigt sie auch die entsprechenden Bewegungen der Eigenmittelanforderungen, die von den RWA mit einer 8 %-Kapitalrelation abgeleitet werden.

EU MR2-B – RWA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)

		Jul. - Sep. 2019						
		a	b	c	d	e	f	g
in Mio. €		VaR	sVaR	IRC	Internes Modell für Korrelations-handels-aktivitäten	Sonstige	Gesamte risikogewichtete Aktiva (RWA)	Gesamte Eigenmittelanforderungen
1	RWA für Markrisiko am Beginn des Berichtszeitraums <sup>1</sup>	4.835	13.787	6.709	0	0	25.331	2.026
1a	Regulatorische Anpassungen <sup>2</sup>	-3.616	-10.109	-1.525	0	0	-15.250	-1.220
1b	RWA am Ende des vorherigen Quartals (Tagesende) <sup>3</sup>	1.219	3.678	5.184	0	0	10.081	806
2	Risikolumen	266	309	425	0	0	1.000	80
3	Modellanpassungen	3	-103	0	0	0	-99	-8
4	Methoden und Grundsätze	0	0	0	0	0	0	0
5	Akquisitionen und Verkäufe	0	0	0	0	0	0	0
6	Fremdwährungsbewegungen	0	0	0	0	0	0	0
6a	Veränderungen der Marktdaten und Rekalibrierungen	-189	0	0	0	0	-189	-15
7	Sonstige	0	0	0	0	0	0	0
8a	RWA am Ende des Berichtszeitraums (Tagesende) <sup>3</sup>	1.300	3.884	5.609	0	0	10.794	863
8b	Regulatorische Anpassungen <sup>2</sup>	3.898	11.696	1.553	0	0	17.147	1.372
8	RWA für Markrisiko am Ende des Berichtszeitraums <sup>1</sup>	5.199	15.580	7.162	0	0	27.940	2.235

<sup>1</sup> RWA zum Quartalsende des vorherigen und aktuellen Berichtszeitraums.

<sup>2</sup> Zeigt den Unterschied zwischen RWA und RWA (Tagesende) zu Beginn und Ende des Berichtszeitraums.

<sup>3</sup> Beschreibt das RWA für eine der Spalten (z. B. VaR), das berechnet würde, falls die RWA/Eigenmittelanforderungen zu Beginn / Ende des Berichtszeitraums durch den jeweiligen RWA Tagesende Wert bestimmt werden, im Gegensatz zu einem 60-Tagesdurchschnitt für aufsichtsrechtliche Zwecke.

		Apr. - Jun. 2019						
		a	b	c	d	e	f	g
in Mio. €		VaR	sVaR	IRC	Internes Modell für Korrelations-handels-aktivitäten	Sonstige	Gesamte risikogewichtete Aktiva (RWA)	Gesamte Eigenmittelanforderungen
1	RWA für Markrisiko am Beginn des Berichtszeitraums <sup>1</sup>	4.570	14.696	7.179	0	0	26.445	2.116
1a	Regulatorische Anpassungen <sup>2</sup>	-3.517	-11.546	-193	0	0	-15.256	-1.220
1b	RWA am Ende des vorherigen Quartals (Tagesende) <sup>3</sup>	1.053	3.150	6.986	0	0	11.189	895
2	Risikovolumen	80	528	-1.802	0	0	-1.194	-96
3	Modellanpassungen	0	0	0	0	0	0	0
4	Methoden und Grundsätze	0	0	0	0	0	0	0
5	Akquisitionen und Verkäufe	0	0	0	0	0	0	0
6	Fremdwährungsbewegungen	0	0	0	0	0	0	0
6a	Veränderungen der Marktdaten und Rekalibrierungen	87	0	0	0	0	87	7
7	Sonstige	0	0	0	0	0	0	0
8a	RWA am Ende des Berichtszeitraums (Tagesende) <sup>3</sup>	1.219	3.678	5.184	0	0	10.081	806
8b	Regulatorische Anpassungen <sup>2</sup>	3.616	10.109	1.525	0	0	15.250	1.220
8	RWA für Markrisiko am Ende des Berichtszeitraums <sup>1</sup>	4.835	13.787	6.709	0	0	25.331	2.026

<sup>1</sup> RWA zum Quartalsende des vorherigen und aktuellen Berichtszeitraums.

<sup>2</sup> Zeigt den Unterschied zwischen RWA und RWA (Tagesende) zu Beginn und Ende des Berichtszeitraums.

<sup>3</sup> Beschreibt das RWA für eine der Spalten (z. B. VaR), das berechnet würde, falls die RWA/Eigenmittelanforderungen zu Beginn / Ende des Berichtszeitraums durch den jeweiligen RWA Tagesende Wert bestimmt werden, im Gegensatz zu einem 60-Tagesdurchschnitt für aufsichtsrechtliche Zwecke.

Die Markrisiko-RWA-Bewegungen, basierend auf Positionsveränderungen, sind in der Zeile Risikovolumen dargestellt. Veränderungen in unseren internen Modellen für Markrisiko-RWA, wie Methodenverbesserungen oder Erweiterung des Umfangs der erfassten Risiken, werden in die Kategorie „Modellverbesserungen“ einbezogen. In der Kategorie „Methoden und Grundsätze“ werden aufsichtsrechtlich vorgegebene Anpassungen unserer RWA-Modelle oder -Berechnungen berücksichtigt. Signifikante neue Geschäftstätigkeiten und Verkäufe würden in der Zeile „Akquisitionen und Verkäufe“ einbezogen. Effekte von Währungsbewegungen werden nur für den umfassenden Risikoansatz berechnet. Für die weiteren Messansätze wird dies unter „Risikovolumen“ erfasst. Veränderungen in Marktdaten, Volatilitäten, Korrelationen, Liquidität und Bonitätseinstufungen sind in der Kategorie „Marktdaten und Rekalibrierungen“ enthalten.

Zum 30. September 2019 betrug das RWA-Markrisiko 31,4 Mrd. €. Die IMM (Interne-Modell-Methode)-Komponente betrug 27,9 Mrd. €, eine Erhöhung um 2,6 Mrd. € verglichen zum 30. Juni 2019. Die Erhöhung ergab sich durch Zunahmen im Stress-Value-at-Risk and im inkrementellen Risikoaufschlag.

# Tabellenverzeichnis

EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA).....	6
EU CR8 – RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz.....	8
EU CCR7 – RWA-Flussrechnung der Gegenparteiausfallrisiken nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM) .....	9
EU MR2-B – RWA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA).....	10

